

	Forum Familienfragen 2014 der EKFF	Workshop	Sachverhalt 1 Lösungshinweise
---	------------------------------------	----------	----------------------------------

## Konkubinats mit gemeinsamem Kind

### 1. Grundsachverhalt

Marie Frei und Peter Neukomm leben seit dem Jahr 2001 zusammen. Sie haben eine gemeinsame Tochter (Anna, geboren im Jahr 2007). Die Eltern üben die elterliche Sorge gemeinsam aus. Gemäss Vereinbarung bezahlt Peter Neukomm seiner Partnerin monatlich CHF 500 für die Haushaltsführung sowie einen Unterhaltsbetrag von CHF 1'500 für die von ihm anerkannte Tochter Anna. Die Vereinbarung wurde von der Vormundschaftsbehörde nach der Geburt von Anna genehmigt.

#### 1.1 Sachverhaltserweiterung

Im gemeinsamen Haushalt lebt auch Peter Neukomm's Sohn aus früherer Ehe (Paul, geboren im Jahr 2001), dessen elterliche Sorge ihm obliegt und für dessen Unterhalt er aufkommt.

#### 1.2 Sachverhaltserweiterung 2

Anna wird an drei Tagen in der Woche fremdbetreut. Marie und Peter tragen die Fremdbetreuungskosten anteilmässig: 30% der Kosten trägt Marie, 70% der Kosten werden von Peter bezahlt. Insgesamt tragen sie Kosten in der Höhe von CHF 12'000, also CHF 3'600 bzw. CHF 8'400.

## 2. Fragen

Grundsachverhalt

- 1) Welche Abzüge für Anna können die Konkubinatspartner beanspruchen?
- 2) Zu welchem Tarif werden sie besteuert?

Sachverhaltserweiterung

- 3) Was ändert bei der Veranlagung von Peter Neukomm?

Sachverhaltserweiterung 2

- 4) Wer kann die Drittbetreuungskosten abziehen?

	Forum Familienfragen 2014 der EKFF	Workshop	Sachverhalt 1 Lösungshinweise
---	------------------------------------	----------	----------------------------------

### 3. Lösungsvorschlag

#### 3.1 Frage 1: Abzüge

##### Abzug für Unterhaltsleistungen

Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Gewalt stehenden Kinder können abgezogen werden (Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG, Art. 38 Abs. 1 Bst. c StG). In der Praxis stützen wir uns bei der Frage der Abziehbarkeit von Kinderunterhaltsleistungen im Konkubinat auf die von der Vormundschaftsbehörde genehmigte Vereinbarung. Im vorliegenden Fall liegt eine genehmigte Vereinbarung vor, weshalb Peter Neukomm die Unterhaltsleistungen, die er für seine Tochter Anna bezahlt, abziehen kann. Marie muss die für Anna erhaltenen Unterhaltsbeiträge im Gegenzug versteuern (Art. 23 Bst. f DBG, Art. 28 Bst. f StG). Damit wird dem Korrespondenz- bzw. dem Kongruenzprinzip Genüge getan.

Die Leistungen für die Haushaltsführung, welche Peter Marie bezahlt, sind steuerlich nicht abziehbar. Marie muss diese - in Anlehnung an die Rechtsprechung zur AHV - auch nicht als Arbeitsentgelt versteuern (BGE 125 V 205, publiziert in Steuer Revue 54/1999, Heft 10, S. 639). Vielmehr handelt es sich dabei um steuerlich unbeachtliche Leistungen zwischen Konkubinatspartnern.

##### Kinderabzug und damit im Zusammenhang stehende Abzüge

Da Marie die Unterhaltsleistungen für Anna versteuert, sorgt sie für den Unterhalt von Anna. Damit erfüllt sie die Voraussetzungen für einen Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG, Art. 40 Abs. 3 Bst. a StG). Wer den Kinderabzug beanspruchen kann, kann ebenfalls einen Abzug für Beiträge an die Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung pro Kind in der Höhe von CHF 700 (Art. 38 Abs. 1 Bst. g Ziff. 4 StG; Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG) geltend machen. Des Weiteren kann Marie bei der Kantonssteuer einen Abzug für allfällige auswärtige Ausbildungskosten gemäss Art. 40 Abs. 3 Bst. b StG beanspruchen, sofern sie nachweislich solche trägt.

Peter zieht Unterhaltsleistungen für seine Tochter Anna ab. Aufgrund des Kumulationsverbots von Kinderabzug und Kinderalimentsabzug (ausdrücklich festgehalten in Art. 40 Abs. 4 StG, auch gültig für die direkte Bundessteuer, anstatt vieler: Urteil des Bundesgerichts 2C\_437/2010) kann er den Kinderabzug für Anna nicht beanspruchen.

#### 3.2 Frage 2: Tarif

Marie, die die Unterhaltsbeiträge für Anna versteuert, wird bei der Kantonssteuer zum Verheiratetentarif besteuert, da sie zur Hauptsache für den Unterhalt von Anna aufkommt (Art. 42 Abs. 1 StG). Beim Bund wird ihr der Elterntarif gewährt. Art. 36 Abs. 2<sup>bis</sup> DBG sieht vor, dass bei ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern im selben Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, der Verheiratetentarif sinngemäss angewendet wird. Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um CHF 251 für jedes Kind.

Peter hingegen wird zum Ledigentarif (Grundtarif nach KS) besteuert. Dies beruht auf dem Umstand, dass Peter Kinderalimente abzieht und deshalb weder den Kinderabzug noch den Verheiratetentarif beanspruchen kann.

	Forum Familienfragen 2014 der EKFF	Workshop	Sachverhalt 1 Lösungshinweise
---	------------------------------------	----------	----------------------------------

### 3.3 Frage 3: Veranlagung von Peter, der mit Sohn Paul im selben Haushalt lebt

Sofern im selben Haushalt auch der Sohn von Peter, Paul, lebt, kann Peter ebenfalls einen Kinderabzug (Art. 40 Abs. 3 StG; Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG) sowie allenfalls einen Abzug für auswärtige Ausbildungskosten auf kantonaler Ebene (Art. 40 Abs. 3 Bst. b StG) und den Versicherungsprämienabzug für ein Kind (Art. 38 Abs. 1 Bst. g Ziff. 4 StG; Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG) beanspruchen.

In der Folge wird Peter ebenfalls zum Verheiratetentarif (Kantonssteuer) bzw. zum Elterntarif (direkte Bundessteuer) besteuert, da er mit seinem Sohn Paul, für dessen Unterhalt er zur Hauptsache aufkommt, im selben Haushalt lebt.

### 3.4 Frage 4: Drittbetreuungskosten

Die Drittbetreuungskosten von Anna werden in unterschiedlicher Höhe von beiden Eltern getragen. Da Anna im selben Haushalt lebt wie ihre Eltern, haben auch beide tatsächlich die Obhut inne. Weder das Innehaben der elterlichen Sorge noch die Beanspruchung des Kinderabzuges sind gesetzliche Kriterien, um den Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten geltend machen zu können. Als Voraussetzung sieht das Gesetz vor, dass die steuerpflichtige Person für den Unterhalt des Kindes sorgen muss und mit ihm im selben Haushalt lebt (Art. 38 Abs. 1 Bst. I StG; Art. 33 Abs. 3 DBG). Des Weiteren müssen die Kosten in einem direkten, kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Erwerbsunfähigkeit bzw. der Ausbildung der steuerpflichtigen Person stehen.

Sowohl Peter wie Marie sorgen für den Unterhalt von Anna. Beide leben mit ihr im selben Haushalt. Deshalb können auch beide die von ihnen getragenen Kosten für die Drittbetreuung von Anna geltend machen, allerdings nur bis zur gesetzlichen Maximalhöhe. In der Regel erfolgt eine hälftige Teilung bis zur gesetzlichen Maximalhöhe. Den Eltern steht aber die Möglichkeit offen, eine andere Aufteilung zu beantragen. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Eltern zusammen mehr als der gesetzliche Maximalbetrag, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf den Maximalbetrag gekürzt.

In unserem Beispiel beantragt Peter in der Steuererklärung einen Drittbetreuungskostenabzug von CHF 8'400, Marie einen solchen von CHF 3'600.

Steuerfolgen bei der Kantonssteuer:

Die gesetzliche Maximalhöhe des Abzuges beläuft sich auf CHF 3'100. Da Peter und Marie insgesamt nachweislich deutlich mehr Kosten für die Drittbetreuung von Anna bezahlt haben, kann jeder seinem Anteil an den gesamten Betreuungskosten entsprechend einen Abzug für die Drittbetreuungskosten beanspruchen. Der Abzug beläuft sich bei Peter auf CHF 2'170, bei Marie auf CHF 930.

Die überschüssenden Kosten von CHF 8'900 können nicht geltend gemacht werden.

Steuerfolgen bei der direkten Bundessteuer:

Bei der direkten Bundessteuer beträgt die gesetzliche Maximalhöhe CHF 10'100. Deshalb kann Peter insgesamt Kosten in der Höhe von CHF 7'070, Marie in der Höhe von CHF 3'030 geltend machen.

Die überschüssenden Kosten von CHF 1'900 können nicht geltend gemacht werden.